

**Richtlinie zur Vergabe der
Ehrenamtskarte
der
Hansestadt Stendal**

ENTWURF

Präambel

Vor dem Hintergrund, dass das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement sowohl heute als auch in Zukunft eine bedeutungsvolle Basis für den Zusammenhalt in der Hansestadt Stendal und der Gesellschaft darstellt, soll mit der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal ein Instrument zur Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements geschaffen werden.

Die Gewährung von Vergünstigungen in Einrichtungen der Hansestadt Stendal und bei privaten Anbietern stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Würdigung und zugleich eine Möglichkeit ehrenamtlich engagierten Menschen der Hansestadt Stendal ein Dankeschön auszusprechen dar.

Die Hansestadt Stendal wertschätzt und fördert bürgerschaftliches Engagement unter anderem durch die Einführung der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal für ehrenamtlich engagierte Menschen auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die ehrenamtlich Engagierten und die Organisationen in denen sie tätig sind, achten die Menschenrechte und wirken im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit am Wohl des Gemeinwesens mit.

§ 1

Vergünstigungen

1. Die Hansestadt Stendal würdigt mit der Ehrenamtskarte öffentlich die ehrenamtlich tätigen Personen, die sich in besonderem Maße für die Menschen im Gebiet der Hansestadt Stendal einsetzen, spricht ihnen Dank aus und möchte damit ehrenamtliches Engagement stärken und fördern.
2. Die Ehrenamtskarte dient als Legitimation, um Vergünstigungen, welche in der Hansestadt Stendal für ehrenamtlich Tätige angeboten werden, zu erhalten.
3. Art und Höhe der Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen und werden durch den jeweiligen Anbieter bestimmt.
4. Eine Übersicht der Akzeptanzstellen und Vergünstigungen wird auf der Homepage der Hansestadt Stendal veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

§ 2

Ehrenamtskarte

1. Auf der Ehrenamtskarte ist neben der Bezeichnung Ehrenamtskarte, dem Vornamen und Namen des Berechtigten, der Schriftzug Hansestadt Stendal sowie die Kartenummer und die Geltungsdauer anzugeben. Die Ehrenamtskarte wird entgeltfrei ausgestellt.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung und Ausgabe der Ehrenamtskarte

1. Die Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal soll an ehrenamtlich Tätige vergeben werden, welche sich in besonderem Maße aktiv für das Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal engagieren.

2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 1. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeführt.
 2. Sie wird mit **mindestens 5 Stunden in der Woche** oder **250 Stunden im Jahr** in der Hansestadt Stendal verrichtet – dabei können mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten addiert werden.
 3. Sie wird **seit mindestens 2 Jahren** ausgeführt und soll auch fortgeführt werden.
 4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung gewährt. Aufwandsentschädigungen, die nicht über den steuerlichen Freibetrag hinausgehen, bleiben unberührt.
 5. Der Empfänger der Ehrenamtskarte hat das 16. Lebensjahr vollendet.

3. Unabhängig vom Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen muss der Wirkungskreis des ehrenamtlichen Engagements in der Gebietskörperschaft der Hansestadt Stendal liegen; d.h. dass die Tätigkeiten in der Hansestadt Stendal durchgeführt werden oder durch Vereine, Organisationen oder Initiativen begleitet werden, die lokal mit der Hansestadt Stendal verbunden sind (z.B. Sitz der Geschäftsstelle oder Teil-) Einrichtung bzw. Durchführung temporärer Aktionen).

§ 4

Externer Partner

Die Hansestadt Stendal vergibt die Aufgaben

- Herstellung der Karte,
- Antragsannahme,
- Prüfung und Entscheidung über den Antrag
- und die Ausgabe der Ehrenamtskarte

gemäß dieser Richtlinie an einen externen Partner (Servicestelle). Dieser stellt sicher, dass in das Verfahren eingewiesene Personen die Anträge bearbeiten.

Gleichzeitig übernimmt dieser Träger auch die Sponsoren- und Projektpartnersuche sowie die vertraglichen Regelungen.

§ 5

Verfahren

1. Die Ehrenamtskarte wird auf Antrag jedem ausgestellt, der die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie erfüllt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch den Ehrenamtlichen persönlich. Dieser hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Der Ehrenamtliche hat den jeweilig dafür vorgesehenen Antragsbogen zu verwenden.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ehrenamtskarte ist durch eine der Organisation/ dem Verein vertretungsberechtigten Person (Vereinsvorsitzender, Geschäftsführer o.ä.) auf dem Antragsbogen zu bestätigen.
4. Der Antrag auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte ist bis 30.10. des laufenden Jahres für den Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres zu stellen. Dazu ist der Antragsbogen bei der Servicestelle einzureichen.
5. Die Prüfung der Voraussetzungen gem. § 3 dieser Richtlinie erfolgt durch die von der Hansestadt Stendal beauftragte Servicestelle. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.
6. Anträge, Nachweise, Entscheidungen und die Ausgabe der Ehrenamtskarten werden durch die Servicestelle dokumentiert. Dazu werden folgende Angaben zum Begünstigten erfasst:
 1. Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten
 2. soweit zutreffend der dazugehörige Verein/Organisation, Anschrift und Kontaktdaten
 3. Angaben zum Tätigkeitsbereich

Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt, mit Ausnahme von Name, Vorname an die den Druck der Ehrenamtskarte übernehmende Firma, nicht.
7. Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben bei der Servicestelle und sind dort für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Ehrenamtskarte aufzubewahren.
8. Die Ehrenamtskarte wird jährlich im Rahmen des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 5. Dezember mit Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres durch den Oberbürgermeister/ durch externen Träger an die Ehrenamtlichen ausgegeben.
9. Die Ehrenamtskarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig. Ein entsprechend gültiges Ausweisdokument ist bei Inanspruchnahme von

Vergünstigungen gegenüber dem jeweiligen Anbieter zusammen mit der Ehrenamtskarte vorzulegen.

10. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenamtskarte besteht nicht.

§ 6

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 2 Jahre . Sie kann bei fortbestehenden Voraussetzungen um verlängert werden.

§ 7

Abrechnung

Die Kosten für die Aufgaben nach §4 dieser Richtlinie rechnet der beauftragte Träger) jährlich bis zum 30.11. mit der Hansestadt Stendal ab.

§ 8

Prüfungsvorbehalt

(1) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung der Ehrenamtskarte gemäß dieser Richtlinie vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung der Ehrenamtskarte zu entziehen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Richtlinie gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und sächlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister